VERORDNUNG (EWG) Nr. 1870/69 DER KOMMISSION

vom 22. September 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 der Kommission vom 9. April 1969 über den Verkauf von Butter, die ein gewisses Mindestalter überschreitet, durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/69 (4), ist beschränkt auf vor dem 31. August 1968 eingelagerte Butter. Die letzten Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/69, betrafen mindestens 8 Monate alte Butter. Durch den Verkauf von Butter nach der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 sollen Absatzmöglichkeiten genutzt werden, die sich im Handel außerhalb der Ausschreibungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 kurzfristig ergeben können. Daher muß die Qualität der nach diesen beiden Verordnungen zu verkaufenden Butter, insbesondere hinsichtlich ihres Alters, gleich sein. Infolgedessen erscheint es angebracht, das Einlagerungsdatum der nach der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 zu verkaufenden Butter dem der Butter anzugleichen, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/69 zur Ausschreibung gelangt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 662/69 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„*Artikel 1*

Aus Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle wird an jeden Interessenten zu den in dieser Verordnung genannten Bedingungen Butter verkauft, die nicht später eingelagert worden ist als die Butter, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/69 ausgeschrieben wird und deren Mindestpreis bereits festgesetzt worden ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 10. 4. 1969, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.